



# Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN  
Fachgruppe Mutterschutz

## Merkblatt

### **Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz**

Ein Arbeitgeber, der eine schwangere oder stillende Frau beschäftigt, hat sicherzustellen, dass weder die Gesundheit der Frau noch die des Kindes durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren oder die Arbeitsbedingungen gefährdet wird.

Mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen darf eine werdende oder stillende Mutter aufgrund von § 4 Abs. 1 Mutterschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz nicht beschäftigt werden, sofern der Grenzwert überschritten wird.

Mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen darf eine werdende Mütter nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz nicht beschäftigt werden, sofern sie bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen ausgesetzt ist.

Im Tabakrauch kommen viele hundert chemische Verbindungen partikel- oder gasförmig vor, die von Aktiv- sowie auch von Passivrauchern über die Lunge aufgenommen werden. Die wichtigsten bekannten toxischen Substanzen sind Kohlenmonoxid, Nikotin, Stickstoffoxide, Ammoniak, Acrolein, Formaldehyd, Benz(a)pyren und andere polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Nitrosamine und aromatische Amine. Ein großer Teil dieser Substanzen ist für den Menschen gesundheitsschädlich, zahlreiche Verbindungen sind krebserzeugend oder stehen in dem begründeten Verdacht, ein krebserzeugendes Potential zu besitzen.

Die vom Raucher im Hauptstrom inhalierten Schadstoffe sind auch im Nebenstromrauch – er entsteht durch den Schwelbrand der glimmenden Zigarette – enthalten, teilweise sogar in höherer Konzentration. Um eine Gefährdung für das ungeborene Kind zu vermeiden sind daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Passivrauchen am Arbeitsplatz der werdenden Mutter zu vermeiden.

**Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der Regierungspräsidien gerne zur Verfügung.**